Verhandlungsziele der Schweiz für die Weiterentwicklung des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich

Im Rahmen dieser Verhandlungen strebt die Schweiz den Ersatz des bestehenden Handelsabkommens durch ein umfassendes Handelsabkommen an, das den jeweiligen Interessen und Sensitivitäten der Schweiz und des Vereinigten Königreichs Rechnung trägt. Es soll folgende Bereiche abdecken: Handel mit Industriegütern und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Ursprungsregeln, Handelserleichterungen, handelspolitische Schutzmassnahmen, technische Handelshemmnisse (TBT), gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (SPS), Handel mit Dienstleistungen, Investitionen, elektronischer Handel, Geistiges Eigentum, Wettbewerb, öffentliches Beschaffungswesen, Handel und nachhaltige Entwicklung, allgemeine, abschliessende und institutionelle Bestimmungen einschliesslich Streitbeilegung.

Während der Sondierungsgespräche schlug das Vereinigte Königreich eine Reihe weiterer Themen vor, die in dem erweiterten Abkommen geregelt werden sollten. Die Schweiz könnte sich bereit erklären, einige dieser Themen aufzunehmen, wenn sie darin einen Mehrwert erkennt (z.B. in den Bereichen Konsumentenschutz, Entwicklung und möglicherweise anderen Bereichen).

Warenhandel

Die Schweiz strebt eine Aktualisierung der Bestimmungen über den Warenhandel auf der Grundlage des WTO-Rechts an, wobei das Abkommen in bestimmten Bereichen über die WTO-Regeln hinausgehen soll, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und Bereiche wie Ausfuhrbeschränkungen, Einfuhrlizenzen, mengenmässige Beschränkungen und den Datenaustausch zur Analyse der Präferenznutzung transparenter zu regeln. Das bestehende Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sieht bereits zollfreien Handel mit allen Industriegütern vor, was in das erweiterte Abkommen übernommen werden soll. Die Bestimmungen über landwirtschaftliche Erzeugnisse sollen ins Abkommen übernommen werden und auf den jeweiligen Interessen, Sensitivitäten und einschlägigen Politiken der Vertragsparteien beruhen.

Ursprungsregeln

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben anlässlich einer Anpassung des Handelsabkommens im September 2021 die revidierten Ursprungsregeln des Pan-Europa-Mittelmeer-Übereinkommens in das Handelsabkommen aufgenommen. Einen Beitritt des Vereinigten Königreichs zum PEM-Übereinkommen und der entsprechenden Anwendung dessen Regeln erachtet die Schweiz als beste und einfachste Lösung, damit die bestehenden Lieferketten zwischen der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den anderen Parteien des PEM-Übereinkommens möglichst friktionsfrei funktionieren. Alternativ strebt die Schweiz möglichst liberale produktspezifische Regeln sowie die Abschaffung der Warenverkehrsbescheinigung EUR1 und stattdessen die Verwendung der (elektronischen) Ursprungserklärung an. Zudem strebt die Schweiz möglichst weitgehende Kumulationsmöglichkeiten mit gemeinsamen FHA-Partnern an.

Handelserleichterung

Die Schweiz strebt auf beiden Seiten beschleunigte Verfahren und transparente Regeln für den Warenhandel und damit verbundene Dienstleistungen an. Das Abkommen soll Bestimmungen enthalten, die mit den einschlägigen internationalen Standards und Abkommen, insbesondere dem WTO-Übereinkommen über Handelserleichterungen und

dem Revidierten Internationalen Übereinkommen über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Revidiertes Kyoto-Übereinkommen) in Einklang stehen und darüber hinausgehen (z. B. Beschränkung auf risikobasierte Kontrollen, keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Zollagenten). Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer effektiven und transparenten Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden und Einrichtungen.

Handelspolitische Schutzmassnahmen

Die Schweiz strebt eine Modernisierung der Bestimmungen über Antidumping-, Ausgleichszölle und Schutzmassnahmen an. Sie sollen grundsätzlich auf den jeweiligen WTO-Verpflichtungen beruhen und zusätzlich bilaterale Notifikationen und Konsultationen vorsehen. Antidumpingmassnahmen möchte die Schweiz nach Möglichkeit verbieten und Ursprungserzeugnisse der beiden Parteien von globalen Schutzmassnahmen gegenseitig ausnehmen, soweit das WTO-Recht dies zulässt.

TBT und SPS

Die Schweiz schlägt vor, dass in das weiterentwickelte Abkommen das TBT- und SPS-Abkommen der WTO integriert wird. Die vom Vereinigten Königreich mit der EU und den EWR/EFTA-Staaten abgeschlossenen Abkommen, sowie die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Wo angebracht sollen die Bestimmungen über die WTO-Verpflichtungen hinausgehen und auf den jeweiligen Bedürfnissen und dem gegenseitigen Nutzen der Parteien beruhen. Die Schweiz strebt Bestimmungen zur Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch zur Erleichterung des Handels und zur Lösung potenzieller technischer Probleme im bilateralen Handel an.

Handel mit Dienstleistungen und Investitionen

Das Abkommen soll neu umfassende Regeln für den Handel mit Dienstleistungen und Investitionen inklusive Mobilität natürlicher Personen zu Geschäftszwecken enthalten und damit die Rechtssicherheit in diesem wichtigen Bereich erhöhen und sicherstellen, dass Schweizer Unternehmen auf dem britischen Markt nicht diskriminiert werden. Das Abkommen soll andere bilaterale Projekte ergänzen, z. B. die derzeit ebenfalls in Verhandlung stehenden Abkommen über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Finanzdienstleistungen, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie andere bestehende bilaterale Abkommen. Bei den Verhandlungen soll die bestehende Gesetzgebung beider Parteien berücksichtigt werden. Die Schweiz strebt Verpflichtungen an, die über das WTO-Niveau hinausgehen und auf anderen ambitionierten Freihandelsabkommen beider Parteien basieren.

Elektronischer Handel

Die Schweiz strebt die Aufnahme eines Kapitels über den elektronischen Handel an. Dieses soll unter anderem den freien grenzüberschreitenden Datenverkehr unter Einhaltung eines hohen Datenschutzes sicherstellen. Ausserdem ist ein Verbot von Zöllen auf elektronische Übermittlungen vorgesehen. Weitere Bestimmungen betreffen unter anderem die Anerkennung elektronischer Unterschriften, die Sicherstellung eines offenen Internetzugangs für Endnutzer und den Schutz von Quellcodes.

Geistiges Eigentum

Die Schweiz ist bestrebt, im weiterentwickelten Abkommen einen hohen Standard zum Schutz des geistigen Eigentums vorzusehen. Sie schlägt vor, dass die Mindestschutzstandards des TRIPS-Abkommens der WTO und anderer einschlägiger internationaler Verträge, insbesondere in Bezug auf Urheberrechte, Marken, Patente, den Schutz von Testdaten, Pflanzensorten, Industriedesigns, geografische Angaben, Herkunftsangaben und die Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum (einschliesslich zivil- und strafrechtlicher Rechtsbehelfe sowie Massnahmen an den Grenzen), aufgewertet werden. Das Kapitel über die Rechte des geistigen Eigentums soll dazu beitragen, das Investitions- und Innovationsklima zu verbessern. Es soll stabile und vorhersehbare Rahmenbedingungen sichern, die den Handelsbeziehungen der Vertragsparteien förderlich sind.

Wettbewerbspolitische Fragen

Die Schweiz möchte sicherstellen, dass die Handelsliberalisierung im Rahmen des Abkommens nicht durch wettbewerbswidrige Praktiken privater oder staatlicher Unternehmen beeinträchtigt wird, die den Wettbewerb verhindern, einschränken oder verzerren können. In diesem Zusammenhang soll auch die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden geregelt werden. Allenfalls vom Vereinigten Königreich verlangte Regelungen bezüglich Staatsunternehmen und staatlicher Beihilfen sollen sich an den Grundsätzen und Regeln des WTO-Rechts ausrichten.

Öffentliches Beschaffungswesen

Die Schweiz beabsichtigt, die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zu aktualisieren und die Marktzugangsmöglichkeiten in bestimmten Dienstleistungssektoren (wie z. B. Hotels, Restaurants und Verkauf von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Immobiliendienstleistungen) punktuell zu versbessern. Dies im Einklang mit den zuletzt vom UK und der Schweiz abgeschlossenen internationalen Abkommen.

Handel und nachhaltige Entwicklung

Die Schweiz strebt die Aufnahme eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung an, um präferenzielle Handelsbeziehungen zu fördern, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Das Kapitel soll die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus den von ihnen ratifizierten internationalen Umwelt- und Arbeitsrechtsinstrumenten (z.B. IAO-Instrumente und multilaterale Umweltabkommen) bekräftigen und sie dazu verpflichten, ihr nationales Umwelt- und Arbeitsschutzniveau aufrechtzuerhalten. Das Kapitel soll zusätzliche thematische Bestimmungen u.a. zum Klimawandel, der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der biologischen Vielfalt, der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischerei und der Fischzucht, der nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährungssysteme sowie zu verantwortungsvoller Unternehmungsführung enthalten.

Kleine und mittlere Unternehmen

Die Schweiz strebt die Aushandlung eines Kapitels an, das den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch Informations- und Transparenzbestimmungen, etwa in Form eines öffentlichen und kostenlosen Zugangs zu Datenbanken und anderen nützlichen Informationen, einen Mehrwert bieten und die Anwendung des Abkommens erleichtern soll.

Rechtliche und institutionelle Bestimmungen, einschliesslich Streitbeilegung

In der Präambel möchte die Schweiz u.a. die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus den einschlägigen internationalen Instrumenten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umweltschutz bekräftigen. Das verbesserte Abkommen enthält auch allgemeine Bestimmungen über sein Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen sowie Schlussbestimmungen.

Die Schweiz strebt ein thematisch umfassendes Wirtschaftsabkommen an, das zugleich eine schlanke institutionelle Struktur vorsieht. Der unter dem bestehenden Handelsabkommen geschaffene Gemischte Ausschuss Schweiz-Vereinigtes Königreich soll seine Arbeit weitgehend auf der Grundlage seines bestehenden Mandats fortsetzen können. Bei Bedarf können spezifische Unterausschüsse geschaffen werden.

Die Schweiz strebt die Einführung von Verfahren an, die Konsultationen und einvernehmliche Lösungen im Gemischten Ausschuss befördern sowie ein Schiedsverfahren für den Fall von Streitigkeiten ermöglichen, die von den Vertragsparteien nicht beigelegt werden konnten.